



GEMEINDE SEEGRÄBEN

Reglement Schulzahnpflege

A. Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 § 51, die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 und der Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben vom 1. Januar 2014 erlässt die Primarschulpflege das nachfolgende Reglement:

B. Allgemeines

Artikel 1

Die Primarschule Seegräben organisiert die Schulzahnpflege. Sie umfasst:

Regelmässige zahnärztliche Untersuchung für Primarschülerinnen und Primarschüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Seegräben, sowie die Kostenbeteiligung gemäss Artikel 5 des Reglements.

Artikel 2

Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter mit Wohnsitz in der Gemeinde Seegräben.

Die Erziehungsberechtigten werden jährlich mindestens einmal über Vorgehensweise und Dienstleistungen der Schulzahnpflege orientiert.

C. Vorbeugende Massnahmen

Artikel 3

Die Schülerinnen und Schüler werden periodisch über eine zweckmässige Ernährung und Mundpflege unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

D. Abwicklung

Artikel 4

Für die jährliche unentgeltliche Untersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt in der Schweiz wird den Erziehungsberechtigten für jedes schulpflichtige Kind am Anfang des Schuljahres ein Gutschein zugestellt. Dieser Gutschein ist während des ganzen Schuljahres gültig, sollte aber jeweils bis Ende April beim Zahnarzt eingelöst werden. Gutscheine, die bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) nicht eingelöst worden sind, verlieren ihre Gültigkeit. Eine Mahnung zur Durchführung der unentgeltlichen Untersuchung wird nicht versandt.

Artikel 5

Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung als notwendig, erfolgt diese zum Privattarif in der von den Erziehungsberechtigten gewählten Zahnarztpraxis. An die Zahnbehandlung leistet die Schulgemeinde Seegräben in der Regel keine Beiträge. Ausgenommen sind Familien, welche Anspruch auf Beitragsleistungen gemäss Artikel 6 haben.

Sollten die angeordneten vorbeugenden Massnahmen nicht beachtet werden und der Nachweis über Durchführung des zahnärztlichen Jahresuntersuchs nicht vorliegen, wird eine Kostenbeteiligung für sämtliche Schäden und deren Folgekosten abgelehnt.

Es werden nur Beiträge an reguläre Zahnbehandlungskosten (ohne Kieferorthopädie) ausgerichtet. Der maximale Beitrag beträgt pro Schuljahr und Kind Fr. 500.--.

Artikel 6

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben können die Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung beantragen. Das vollständig ausgefüllte Gesuch samt Unterlagen ist bei der Schulverwaltung Seegräben einzureichen.

Es können nur Ansprüche für Zahnbehandlungskosten für das laufende und das letzte Schuljahr geltend gemacht werden. An frühere Zahnbehandlungsrechnungen werden keine Beiträge ausbezahlt.

Die Beitragsleistungen basieren auf dem jeweils aktuellen Zahnärztetarif und Sozialversicherungs-Ansatz „SUVA-Tarif“. Zahnarztrechnungen mit höheren Taxpunktberechnungen werden für die Beitragsleistung umgerechnet bzw. gekürzt.

Die Berechnung erfolgt nach Abzug der Krankenkassenleistungen.

Tariftabelle

Die Prozentsätze geben die von den Eltern zu leistenden Beiträge an.

Massgebendes Einkommen*	Haushaltgrösse				
	2 Personen %	3 Personen %	4 Personen %	5 Personen %	ab 6 Personen %
bis 40'000	25	20	15	15	15
45'000	32	27	22	15	15
50'000	39	34	27	22	15
55'000	46	41	34	28	22
60'000	53	47	41	34	28
65'000	60	53	47	41	34
70'000	67	60	53	47	41
75'000	73	67	60	53	47
80'000	100	73	67	60	53
85'000		100	73	67	60
90'000			100	73	67
95'000				100	73
100'000					100

* Aus der Beitragsverordnung der Gemeinde Seegräben:

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen (Bruttolohn total gemäss Lohnausweis) von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben:

a) alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten und Renten.

b) 10% der Vermögenswerte über Fr. 100'000.- gemäss Steuererklärung Pkt. 35 werden ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen (Deklaration gemäss Antragsformular).

E. Inkraftsetzung

Artikel 7

Das Beitragsreglement tritt per 1. August 2016 in Kraft und ersetzt das bisherige vom 3. Juli 2014.

Genehmigt durch die Primarschulpflege Seegräben am 5. Juli 2016.

SCHULPFLEGE SEEGRÄBEN

Der Präsident:

P. Küng

Die Sekretärin:

S. Leibacher